



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ahnungslos, daß ihnen die eigentliche Sonne fehlt. Das war es auch, was ihr das Sterben so schwer machte, sie wäre so gerne noch geblieben. Sie hatte noch so viel zu thun, Josephe war doch erst drei Jahre alt. Und das arme Kleine, das sie kaum gesehen hatte! Sie konnte ja die Arme nicht mehr heben, um es ans Herz zu drücken. Und wie sie flüsterte: Halt mirs her, einmal nur küssen, und ich ihr dann das winzige Ding da an die Lippen hielt! Nachher legt ichs ihr in den Arm, daß sie doch fühlte, sie hätte es, und Josephe in den andern, die war nur froh, daß sie zu ihrem Mutterli durfte. Und so schlief sie ein — lächelnd, friedlich. Er wandte sich um und ging, immer die Kleine im Arm, einigemal auf und ab.

Fliegen, Papali, fliegen! bat das Kind. Und er ließ es „fliegen,“ daß es jauchzte.

Marie stand unbeweglich, die Augen auf das sonnige Gesicht geheftet. So hatte er sie geliebt! Konnte er darnach eine andre — kann er diese hier jemals vergessen? Aber er soll ja auch nicht —

Weber kam zu ihr zurück. Hier, sagte er, auf eine breite Blumenvase deutend, die auf einer Konsole zu Füßen des Bildes stand, ganz mit Rosen gefüllt, ihre Lieblingsblumen. Die bringen wir ihr. Immer hat sie frische, im Winter, wenn sie schwer zu haben sind, manchmal nur eine, zwei. Jetzt giebt's schon mehr, im Sommer aber, da hat sie eine Fülle. Auf ihrem Grabe blühen sie auch, zu Häupten ein mächtiger Strauch, und eine ganze Hecke von Kletterrosen wächst am Gitter rings herum.

Da ging die Thür auf.

Aha, sagte der Doktor, aber jetzt!

Ei, Altata! jubelte Breneli, mit den Beinchen zappelnd. Er setzte sie hinunter, und beide Kinder musterten strahlend die große Platte mit allerlei guten Sachen, die da auf den Tisch gesetzt wurde.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Steuerfragen. Herr Miquel kann sich nicht über den Mangel an hilfreichen Händen und Köpfen beklagen, und da er in der nächsten Parlamentskampagne wieder eine Tabaksteuervorlage einzubringen gedenkt, so werden ihm die Broschüren, die für seine vorige geschrieben worden sind, noch nützlich sein. Recht hübsch abgefaßt ist: Die Cigarre auf dem Altar des Vaterlandes. Von Dr. jur. Frankensundern. (Frankfurt a. D., Hugo Andres.) Selbstverständlich ist nicht gemeint, daß die deutschen Männer aus Liebe zum Vaterlande das Rauchen sein lassen, sondern daß sie trotz Steuer zu rauchen fortfahren sollen. Wir haben per-

fönlich gegen die Tabaksteuer nichts einzuwenden, und es ist uns ziemlich gleichgiltig, ob sie die Vernichtung oder die Verteuerung des Stinckrauts zur Folge hat, aber wir bezweifeln, ob alle solche kleine Mittelchen zusammengenommen imstande sein werden, der Schraube ohne Ende, die zu den wesentlichen Organen des modernen Staats gehört, endlich einmal Einhalt zu thun. — Wilhelm Hausmann, Rechtsanwalt am königlichen Landgericht Berlin I, beweist in einer sehr gründlichen und interessanten Schrift: Verkehrssteuern (Berlin, Karl Heymann, 1894), daß wir uns nicht auf die sogenannte Börsensteuer beschränken dürfen, sondern die allgemeine Quittungssteuer — auch dieses Projekt wird ja wohl wieder aufleben — einführen müssen. Er gründet ihre Notwendigkeit darauf, daß dem einen der beiden Grundsätze, nach denen die Steuern einzurichten sind, daß nämlich jeder nach seiner Leistungsfähigkeit besteuert werden müsse, durch die preussische Steuerreform für den größten Teil Deutschlands genügt worden sei, und daß daher, wenn das Reich noch nicht genug hat, nichts übrig bleibe, als das Fehlende nach dem zweiten Grundsätze aufzubringen: daß jeder Leistung eine Gegenleistung entsprechen soll, daß also, da der Staat das Eigentumsrecht schützt, jeder bei jedem Rechtsgeschäft zu Steuern habe, weil dabei jedesmal der Schutz des Staats wirksam werde. (Dagegen ließe sich doch wohl einwenden, daß es genug Leute giebt, die jede Schuld bezahlen würden, auch wenn gar kein Staat existierte.) — Reinhold Menz verspricht uns in Preußen Bierzig Millionen ersparte Steuern (Berlin, Georg Reimer, 1894), wenn wir die Staatsbahnverwaltung nach seinen Vorschlägen organisieren. Er fordert u. a., daß jedem Direktor eine nach dem durchschnittlichen Bedarf abgemessene Summe zur freien Verfügung überwiesen werde, sodasß nicht jedes unbedeutenden Baues wegen hundert Federn bis zur höchsten Instanz hinauf in Bewegung gesetzt zu werden brauchen. Als Hauptübelstände bezeichnet er die unzähligen Dienstvorschriften, die weder im Kopfe behalten noch durchgeführt werden könnten, und von denen manche offenkundig und täglich übertreten würden, und daß die Aufsicht im Bureau sitze, auf der Strecke aber fehle. — Endlich erwähnen wir noch eine höchst interessante, unter den heutigen Umständen beinahe revolutionär zu nennende Schrift, die sich nicht mit neuen Steuervorschlägen, sondern mit der Verwaltung des Steuerwesens befaßt: Die bürokratische Verfassung im Spiegelbilde der Provinzialsteuerdirektionen in Preußen. Von Gustav Gutsch, Ober- und Geheimem Regierungsrat a. D. (München, Th. Adermann, 1894.) Unter der bürokratischen Verfassung versteht er die autokratische im Gegensatz zur kollegialischen. Er behauptet, die Grundsätze der Kollegialität und der Öffentlichkeit, die dem germanischen Charakter entsprechen und den Untertanen Schutz gegen Willkür gewähren, und die auch die Verwaltungsorganisation von 1808 beherrscht hätten, seien in der Steuerverwaltung verlassen worden, und dem Provinzialsteuerdirektor sei eine übermäßige Macht eingeräumt worden, u. a. auch „eine in die bürgerlichen Kreise tief eindringende Gewalt im administrativen Strafverfahren.“ Zwar bleibe er haftbar „für eine in den Gesetzen ausdrücklich verbotene, durch den Finanzminister befohlne Handlung“ (dergleichen scheint also vorzukommen), allein diese Verantwortlichkeit erhalte „einen schattigen Hintergrund durch das Gesetz vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.“ Die Volksvertretungen gewährten in solchen Fällen keinen genügenden Schutz gegen Willkür.

Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung. Daß sich Behörden mit der Arbeitsvermittlung und mit der Unterstützung der Arbeitslosen befassen müssen, ist

vom Übel, aber, solange die jetzigen Bevölkerungs- und Produktionsverhältnisse dauern, ein un vermeidliches Übel. Daher sind alle Schriften willkommen, die praktische Winke für die Einrichtung solcher Anstalten enthalten. Das Freie Deutsche Hochstift hat im Oktober vorigen Jahres zu Frankfurt a. M. einen sozialen Kongreß veranstaltet, der über Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung zu beraten hatte, und an dem sich Theoretiker wie Praktiker, Unternehmer wie Arbeiter, darunter auch einige Sozialdemokraten, beteiligt haben. Der Bericht darüber ist unter dem Titel: Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung in Industrie- und Handelsstädten bei Otto Liebmann in Berlin erschienen. In einem zusammenfassenden Schlußvortrage bezeichnete der Vorsitzende, Stadtrat Fleisch, als Punkte, über die eine gewisse Einstimmigkeit erzielt worden sei: „Organisation des Arbeitsnachweises durch die Gemeinden oder unter Kostenbeitrag der Gemeinden; ferner, im Falle es nicht geeignet scheint, den gesamten Arbeitsnachweis eines Ortes zu monopolisieren, was in größeren Städten kaum möglich wäre, Einführung einer regelmäßigen Verbindung der einzelnen Arbeitsnachweise unter einander; in allen Fällen aber vollständige Unentgeltlichkeit des Arbeitsnachweises und die Mitwirkung der Arbeiter durch von ihnen gewählte Vertrauensmänner.“ Einer der Teilnehmer, der Polizeikommissar Schnitzer aus Herlohn, hat sich das Verdienst erworben, sehr nachdrücklich hervorzuheben, daß der organisierte Arbeitsnachweis nur ausgleichend wirken, nicht die Arbeitslosigkeit beseitigen könne, da er ja die Arbeitsgelegenheit nicht vermehre. Dr. Otto Krause, Herbergsvorstand in Annaberg i. Erzg., beleuchtet die Arbeitslosigkeit, Bettelerei und Wanderverpfllegung in einem bei Duncker und Humblot erschienenen Schriftchen unter besondrer Berücksichtigung sächsischer Verhältnisse. Wir heben daraus nur zweierlei hervor. Erstens hat den Verfasser die Erfahrung gelehrt, „daß das Wandern der Arbeiter nicht bloß ein Ausfluß von Bummellust und Arbeitsscheu ist, sondern vielfach von wechselnden wirtschaftlichen und gewerblichen Umständen veranlaßt und beeinflusst wird.“ Zweitens lehrt die Statistik, daß es nicht das Fabrikarbeiterproletariat ist, das die meisten Bummeler liefert, sondern das „ehrsame“ Handwerk; die Fabrikindustrie liefert den Verpflegungsstellen nur 8 bis 12 Prozent, das Handwerk 73 bis 78 Prozent der Gäste (das Handelsgewerbe 1 bis 2, die „Handarbeitererschaft“ — womit wohl Tagelöhner, Erdarbeiter u. dergl. gemeint sind — 9 bis 17). Und das läßt sich auch leicht erklären. Im Fabrikarbeiterproletariat werden die minder widerstandsfähigen Sprößlinge schon vor Vollendung des fünften Lebensjahres durch Mangel an Pflege hingerichtet. Was vom Nachwuchs groß wird, das übersteigt also an Zahl die Nachfrage nicht gar zu sehr, und die durch Geschäftskrisen vorübergehend arbeitslos gewordenen werden zum Teil durch ihre sozialdemokratischen Kameraden notdürftig über Wasser gehalten. Außerdem giebt es wohlwollende Großindustrielle, die, wenn das Geschäft flau geht, keine Arbeiter entlassen, sondern ihre Leute bei halber Schicht durchschleppen. Das Handwerk entnimmt seine Lehrlinge aus den Kreisen der kleinen Handwerker, der kleinen Landleute und der kleinen Beamten, die stets Überfluß an meist gesunden Jungen haben. Nun nehmen die Handwerker regelmäßig weit mehr Jungen in die Lehre, als nachher im Gesellen- und Meisterstande versorgt werden können, entlassen jederzeit, sobald die Arbeit knapp wird, Gesellen und nehmen über vierzig Jahre alte Gesellen gar nicht, über dreißig Jahre alte nur ungern an. Dazu werden die Lehrlinge oft mehr ausgenutzt als ausgebildet, sodas sie meistens nicht eben durch gewerbliche Tüchtigkeit hervorragen. Das heißt also: ein großer Teil der Lehrlinge ist von vornherein zur Walze verurteilt. Möglich, daß die Handwerker nicht durchkommen, wenn sie es nicht so

machen. Aber wäre es dann nicht humaner, der Staat fortirte alljährlich die aus der Lehre kommenden Burschen in zwei Klassen und ließe die minderwertigen totschlagen? Wie leicht passiert es so einem zur Walze verurteilten, daß er wegen Diebstahl oder Bettels zu Gefängnis und dann auch noch zum Korrekthaus verurteilt wird! Was das aber bedeutet, das mag uns eine Autorität sagen, der man Sentimentalität nicht nachsagen und vollkommenste Sachkenntnis nicht absprechen wird. Der Zentralvorstand der deutschen Arbeiterkolonien hat vor kurzem den Beschluß gefaßt, allen Vorständen von Arbeiterkolonien dringend zu empfehlen, auf etwaige Anträge der Landespolizeibehörde bereitwillig einzugehen, die den Zweck haben, zu korrekthauslicher Nachhaft verurteilten unter einstweiligem Aufschub der Vollstreckung dieses Urteils den Aufenthalt in den Kolonien zu ermöglichen (Sozialpolitisches Zentralblatt Nr. 39). Im Arbeitshause, heißt es in der Begründung, verliere der Sträfling den letzten Rest von Hoffnung, von Lebensmut und werde ein Vagabund und Verbrecher, für den es keine Rettung mehr gebe; die Nachhaft im Korrekthause sei demnach in den meisten Fällen schlimmer zu achten als Todesstrafe, sie sei nur zu oft gleichbedeutend mit der „Verurteilung zu einem langsamen qualvollen Tode, wie er nicht grausamer erfunden werden kann.“

Seegerichtsspruch. Am 21. März d. J. verkündete das Hamburgische Seeamt: „Die Strandung des (deutschen) Dampfers Söderhamn nördlich vom Kap Verde an der Küste von Senegal am 4. Februar 1894, bei der das Schiff wrack wurde, ist durch eine fehlerhafte astronomische Ortsbestimmung am Mittag vor der Strandung, infolgedessen Schiffer H. seinen Kurs um 1¼ Strich mehr südlich veränderte, herbeigeführt [worden]. Bei größerer Aufmerksamkeit und Vorsicht hätte sich die Strandung vermeiden lassen. Es ist als ein Mangel im Schiffsdienst zu bezeichnen, daß außer dem wachhabenden Steuermann nur zwei Mann, Ausgucksmann und Ruderemann, auf der Wache zur Verfügung waren und ersterer leider in dem kritischen Moment der unbewußten Annäherung an die Küste (das soll wohl heißen: kurz vor der Strandung!) zum Auspurren (Wecken) der Wache seinen Posten verließ. Die Wachen sind so zu besetzen, daß ein Verlassen der Brücke seitens (!) des Wachhabenden ohne geeignete Vertretung nicht erforderlich wird.“

Dieser Spruch ist lehrreich. Er zeigt, daß deutsche Handelsdampfer von 826 Tonnen Größe, die außer dem Wachhabenden nur zwei Seeleute auf der Wache haben, bis nach Lagos im Golf von Guinea fahren dürfen. Außer den Schiffsoffizieren, nämlich dem Kapitän und zwei Steuerleuten, zählte die seemännische Besatzung des Söderhamn nur einen Zimmermann, drei Matrosen, einen Koch und einen Schiffsjungen. Koch und Junge sind wachfrei; also bleiben nur zwei Mann für jede Wache. Einer davon oder der wachhabende Steuermann muß seinen Posten an Deck verlassen, um die ablösende Mannschaft nach Ablauf der vierstündigen „Sundewache“ (von 12 Uhr nachts bis 4 Uhr morgens) zu wecken. In jeder Kriegsmarine, wo man die Wichtigkeit des Wachdienstes zu würdigen weiß, wird das Verlassen des Ausgucks auf allein segelnden Schiffen ebenso streng wie ein Postenvergehen vor dem Feinde bestraft. Und in der Handelsmarine giebt es noch heute keine Vorschrift darüber, daß der Ausguck, der Wachhabende und der Ruderemann ihre Posten nicht verlassen dürfen.

Das Schiff würde wahrscheinlich nicht gestrandet sein, wenn die Aufmerksamkeit des Ausgucks und des Wachhabenden nur auf die Sicherheit des Schiffes gerichtet gewesen wäre. Wer je das mächtige Raufachen der Brandung an der afri-

kanischen Westküste gehört hat, der weiß, daß dieser warnende Ton viele Meilen weit seawärts zu hören ist, ganz besonders bei so schönem Wetter, wie zur Zeit der Strandung des Söderhamn. Die Brandung wurde zu spät gehört, weil die Wache nicht vollständig auf ihrem Posten war. So führte die ungenügende Bemannung des Dampfers zum Verlust des Schiffs.

Nur dadurch, daß die Leute ihr Leben retten konnten, ist dieser eine Fall von zu schwacher Bemannung bekannt geworden. Da die Stärke der Schiffbesatzung für die Handelsflotte leider immer noch nicht durch ein Reichsgesetz geregelt worden ist, so kann man aus dem Falle des Söderhamn schließen, daß gar manche von den verschollenen Schiffen, die mit Mann und Maus verschwinden, nur deshalb untergehen, weil ihre Besatzung zu schwach war. Es läßt sich leider statistisch nachweisen, daß die Schiffbesatzungen in Folge des Wettbewerbs um billige Seefrachten fast von Jahr zu Jahr schwächer werden. Bei Segelschiffen kam z. B. in Bremen im Jahre 1871 noch ein Mann Besatzung auf 34,4 Tonnen Schiffsraum; 1891 kam ein Mann auf 65,2 Tonnen, und 1893 sogar nur ein Mann auf 68,4 Tonnen! Der Verlust des Söderhamn ist ein neuer und schlagender Beweis dafür, daß die Besatzungsstärke der Handelsschiffe unbedingt durch ein Reichsgesetz geregelt werden muß. Man denke nur an den Fall, daß auf einem solchen Dampfer in See ein Seemann über Bord fiel, so könnte das Rettungsboot nur mit einem Steuermann, einem Matrosen und dem Koch bemannt werden, um Rettungsversuche zu machen. Bei der Fahrt in einem kleinen Binnenmeere, wie es die Ostsee ist, wo die Reisen kurz sind, könnte allenfalls eine so schwache Bemannung geduldet werden, aber schon zu Nordseereisen und gar zu Fahrten nach der afrikanischen Küste ist sie „als ein Mangel im Schiffsdienst zu bezeichnen.“

Während der Seegerichtspruch im zweiten Abschnitt die schwache Bemannung rügt, versucht er zugleich im ersten Abschnitt die Strandung des Dampfers mit einem Fehler in der Besteckrechnung zu erklären, ohne aber nachzuweisen, welcher Fehler dabei gemacht worden ist. Es ist um so mehr zu bedauern, daß in dem Spruch hierüber keine Aufklärung gegeben worden ist, weil damit ein Makel auf den Kapitän fällt, ohne daß ein Tadel ausgesprochen wird. Da man den Zeitungsberichten über den Gang der Seeamtsverhandlungen kein Vertrauen auf genaue Wiedergabe schenken kann, wird dieser Punkt erst aufgeklärt werden, wenn der amtliche Bericht über den Seeunfall erscheint; leider dauert das noch etwa ein bis anderthalb Jahr. Erst dann wird sich zeigen, warum das Seegericht zu der Annahme berechtigt gewesen ist, die falsche Ortsbestimmung habe die Strandung herbeigeführt.

Vorläufig muß man aus dem Sinne des Spruchs schließen, daß bei besserer Besatzung der Wache das Schiff trotz eines fehlerhaften Bestecks nicht gestrandet wäre; denn auch ein richtig gemachtes, aber 16 Stunden altes Besteck kann durch Strömungen an jener Küste so unsicher werden, daß Vorsicht bei der Annäherung an Land dringend geboten ist.

